

Sitzungsvorlage

Gremium: Verwaltungs- und Finanzausschuss
Am: 12.11.2015

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Kornwestheim zum 01.01.2016

Anlage(n):

Mitzeichnung

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Beschlussvorschlag:

Die Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ab dem 01.01.2016 auf 22 vom Hundert des Einspielergebnisses nach der Bruttokasse festzusetzen und hierzu die als Anlage 1 beigefügte Satzungsänderung zu beschließen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Verwaltungs- und Finanzausschuss	Vorberatung	öffentlich	12.11.2015	
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	19.11.2015	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Produkt	Bezeichnung
2016	61.10.00.00.00	Steuern, allgemeine Zulagen, Zuweisungen

Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag
3031000	Vergnügungssteuer	Geschätzte Mehreinnahme bei gleichbleibender Anzahl von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	-	75.000,00

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Die Stadt Kornwestheim hatte mit Wirkung zum 01.01.2010 eine neue Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in Kornwestheim eingeführt, mit der der bisher geltende Stückzahlmaßstab für die Berechnung der Vergnügungssteuer bei Geldspielgeräten durch eine Berechnung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis (elektronisch gezahlte Bruttokasse) als neue Bemessungsgrundlage ersetzt wurde. Hintergrund für die Umstellung war unter anderem die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die den vereinfachenden Stückzahlmaßstab mit festen Sätzen pro Spielgerät und Aufstellungsort (Spielhalle oder Gaststätte) unabhängig von den jeweils erzielten Einnahmen aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht mehr anerkannt hatte.

Die Bemessungsgrundlage in Kornwestheim wurde im Zuge der Umstellung zunächst auf **18 Prozent** des Einspielergebnisses für jeden angefangenen Monat der Aufstellung eines Geldspielgerätes festgesetzt. Mit Wirkung zum 01.01.2013 wurde die Bemessungsgrundlage dann auf **20 Prozent** des Einspielergebnisses erhöht (Beschluss des Gemeinderats vom 22.11.2012). Das Einspielergebnis richtet sich dabei nach der elektronisch gezahlten **Bruttokasse**.

Die Umstellung hat zu einem deutlichen Mehraufkommen bei der Vergnügungssteuer geführt:

- Vergnügungssteueraufkommen 2009 (nach Stückzahlmaßstab):	216.225 EUR
- Vergnügungssteuerabrechnung 2010 (nach Einführung der neuen Bemessungs-Grundlage 18 % des Einspielergebnisses):	694.371 EUR
- Vergnügungssteuerabrechnung 2011:	689.618 EUR
- Vergnügungssteuerabrechnung 2012:	731.615 EUR
- Vergnügungssteuerabrechnung 2013 (nach Erhöhung der Bemessungsgrundlage auf 20 % des Einspielergebnisses):	928.902 EUR
- Vergnügungssteuerabrechnung 2014:	952.116 EUR
- Vergnügungssteuerabrechnung 2015:	990.000 EUR geschätzt (Stand bei ca. 750.000 EUR nach drei Quartals-abrechnungen)

Bei der Festsetzung der Steuersätze für die Vergnügungssteuer haben die Kommunen darauf zu achten, dass die Steuer keine erdrosselnde Wirkung hat, also nicht so hoch sein darf, dass die Ausübung des Automatenaufsteller-Gewerbes generell (nicht nur in Einzelfällen) aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Hierbei ist unter anderem die Entwicklung der Gerätezahlen zu betrachten, die im Stadtgebiet wie folgt aussieht:

gemeldete Geldspielgeräte in Gaststätten (z.Zt. 28 Aufstellorte):
2010: 63; 2012: 75, 2015: 75

gemeldete Geldspielgeräte in Spielhallen (z.Zt. 5 Aufstellorte):
2010: 67, 2012: 77, 2015: 77

Es ist somit festzustellen, dass die Zahl der Geldspielgeräte insgesamt auch nach der Erhöhung der Berechnungsgrundlage von 18 auf 20 Prozent des Einspielergebnisses konstant geblieben sind, während die Umsatzzahlen nochmals etwas angestiegen sind.

Anzeichen für eine erdrosselnde Wirkung der Vergnügungssteuererhebung sind aus Sicht der Stadt Kornwestheim daher nicht erkennbar.

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg insoweit bestätigt, dass ein "in einer Vergnügungssteuersatzung festgesetzter Steuersatz von 20 % auf die Bruttokasse nicht per se als erdrosselnd angesehen werden kann". Außerdem hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen 2012 die Anfechtungsklage eines Spielgeräte-Aufstellers wegen einer möglichen erdrosselnden Wirkung bei einem Steuersatz von 25 % der elektronischen Bruttokasse zurückgewiesen. Es darf hierbei allerdings nicht übersehen werden, dass es sich hierbei nicht um eine höchstrichterliche Entscheidung sowie um eine Einzelfallentscheidung handelt, die nicht generell angewandt werden kann.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Zahlen hält es die Verwaltung in der Gesamtabwägung dennoch für angebracht, im Sinne der steuernden Wirkung, die mit der Vergnügungssteuer ebenfalls verfolgt werden soll (Eindämmung des Spielhallenzuwachses; Bekämpfung der Spielsucht), zunächst ab 2016 eine vergleichsweise moderate Anhebung des Steuersatzes auf **22 Prozent des Einspielergebnisses** nach der Bruttokasse durchzuführen.

Auch der Vergleich mit einigen anderen Kommunen ergibt, dass etliche Kommunen bereits Steuersätze zwischen 22 bis 24 % des Einspielergebnisses bei Geldspielgeräten anwenden:

Asperg: 20 %

Bietigheim: 18 %

Ditzingen: 20 %

Korntal-Münchingen: 22 %

Marbach: 24 %

Markgröningen: 20 %

Remseck: 13 %

Sachsenheim: 24 %

Schorndorf: 24 %

Stuttgart: 22 %

Vaihingen an der Enz: 20 %

Waiblingen: 20 %

Winnenden: 24 %

(Anmerkung: Nicht aufgeführt ist die Stadt Ludwigsburg, da dort auf eine andere Bemessungsgrundlage – Spieleinsatz, statt Bruttokasse – umgestiegen wurde und es so an einer Vergleichbarkeit fehlt.)

Aus der Anpassung der Besteuerungsgrundlage ergibt sich prinzipiell ein Mehraufkommen in 2016 von geschätzt ca. 75.000,- EUR (für drei Quartale, deren Abrechnung in das Haushaltsjahr 2016 fallen), dies allerdings nur, wenn die Zahl der Geräte und die Einspielergebnisse auf dem derzeitigen Niveau verbleiben. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die fünf größten Aufsteller ca. zwei Drittel des derzeitigen Vergnügungssteueraufkommens entrichten, also der Wegfall nur eines dieser Unternehmen einen deutlichen Einnahmerückgang nach sich ziehen würde, so dass die positiven finanziellen Auswirkungen in dieser Höhe nicht garantiert sind. (Dies gilt umso mehr ab 2017, da zum 01.07.2017 eine Übergangsfrist nach dem Landesglücksspielgesetz endet und sich daraus gewerberechtliche Auswirkungen ergeben könnten, was die Erlaubnisse für einige Spielhallen betrifft.)